

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 27/2296

Vorab per E-Mail: europaausschuss@landtag.ltsh.de

Noerr LLP | Postfach 10 11 21 | 80085 München

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss
Herrn Thomas Wagner
Ausschussgeschäftsführer
Postfach 7121
24171 Kiel

Noerr

Prof. Dr. Thomas Klindt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Noerr LLP
Brienner Str. 28
80333 München
Deutschland
www.noerr.com

München, den 18.04.2011

Anträge zur Sicherheit von Kinderspielzeug
Ihr Schreiben vom 8.3.2011; Ihr Zeichen L 214

Sekretariat Püjan Schuster
T +49 89 28628545
T +49 89 286280 (Zentrale)
F +49 89 280110
Thomas.Klindt@noerr.com

Unser Zeichen: M-7777-2011
TKL/ARK

Sehr geehrter Herr Voß,
sehr geehrter Herr Wagner,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 8.3.2011, mit dem Sie mich um Stellungnahme aus der Perspektive eines auf das Recht der Produktsicherheit und der Produkthaftung spezialisierten Wirtschaftsanwalts zu den in Ihrem Ausschuss beratenen Anträgen betreffend das Thema Spielzeugsicherheit geben hatten. Gerne komme ich dieser Anfrage nach.

- I. Aus rechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass sich die Diskussion um Erhöhung einzelner Grenzwerte für gefährliche Substanzen von vornherein nur auf eine Änderung solcher Grenzwerte auf europäischer Ebene beziehen kann und darf. Das Inverkehrbringen von Spielwaren unterliegt bereits mit der derzeit anzuwendenden EG-Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG dem vollharmonisierten EG-Binnenmarktrecht. Die Einführung strengerer Grenzwerte für Kinderspielzeug im Wege eines nationalen Alleingangs ist daher weder rechtlich möglich noch im Interesse des europäischen Verbraucherschutzes wünschenswert.

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
LONDON
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSAU

- II.** Nach meiner Kenntnis werden die derzeitigen Regelungen der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG zur chemischen Sicherheit auf europäischer Ebene derzeit einer intensiven Revision unterzogen. Damit sollen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über das Gefährdungspotential einzelner Stoffe zur Geltung gebracht und Inkonsistenzen mit den europäisch harmonisierten Anforderungen für andere Produktkategorien (z.B. Lebensmittelbedarfsgegenstände) beseitigt werden. So steht offenbar eine Änderung einiger der derzeit geregelten Grenzwerte (z.B. Blei, Arsen, Barium) auf europäischer Ebene unmittelbar bevor. Da die Anforderungen der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG in Bezug auf die chemischen Eigenschaften (Anhang II, Teil III) gem. Art. 53 Abs. 2 der Richtlinie ohnehin erst für Spielzeug anzuwenden sind, das ab dem 20. Juli 2013 erstmals in den Verkehr gebracht wird, sind noch einige Änderungen auf europäischer Ebene zu erwarten.
- III.** Mit Blick auf die Regelungen zur chemischen Sicherheit von Kinderspielzeug darf indes nicht übersehen werden, dass einige der bereits vorgesehenen sowie der derzeit diskutierten Beschränkungen deshalb revisionsbedürftig erscheinen, weil sie ohne nachvollziehbaren Grund zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Herstellerindustrie führen. Dies deshalb, weil wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse über ein Gefährdungspotential bisweilen nicht vorliegen. Beispielfhaft sei die Diskussion um ein Verbot der Verwendung pycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) genannt, die zunächst unberücksichtigt ließ, dass nur eine ganz geringe Anzahl dieser Substanzen wissenschaftlich im Verdacht steht, karzinogen zu wirken. Es steht deshalb nunmehr eine deutlich reduzierte Liste von PAK im Raum, für die ein gesetzliches Verbot geschaffen werden soll.
- IV.** Schließlich ist sowohl aus Perspektive des Verbraucherschutzes als auch aus Sicht der Industrie zu beachten, dass für zahlreiche Substanzen, die nach der neuen EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG in Spielzeug nicht oder nur noch beschränkt verwendet werden dürfen, derzeit noch keine für regulatorische Zwecke validierten Test- und Analysemethoden existieren. Wissenschaftlich abgesicherten Analysemethoden sind indes zwingende Voraussetzung für die Einführung zwingender regulatorischer Grenzwerte, weil eine rechtliche Beschränkung bestimmter als gesundheitsschädlich erkannter Substanzen ihre Wirkung nur dann entfalten kann, wenn der Herstellerindustrie eine Einhaltung entsprechender Grenzwerte tatsächlich ermöglicht wird. Hier ist aus meiner Sicht in erster Linie die europäische Normung aufgefordert, möglichst zügig entsprechende Standards zu entwickeln. Der Erarbeitung entsprechender Analysemethoden

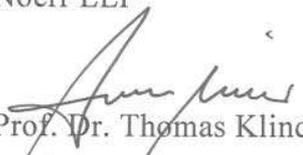
kommt deshalb in der Praxis eine wesentlich höhere Bedeutung zu als der mit hoher Taktfrequenz geführten Diskussion um die Einführung neuer Grenzwerte. Auch der mit Blick auf eine damit einhergehende Überregulierung im Entstehungsprozess der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG zu Recht verworfene Ansatz, jedes Spielzeug einer Prüfung durch eine neutrale Prüfstelle zu unterziehen, brächte hier kein Mehr an Sicherheit: Solange keine validen Analysemethoden für die bereits heute regulierten Substanzen zur Verfügung stehen, führt auch die Prüfung durch eine neutrale Prüfstelle nicht zu mehr Sicherheit.

Die Revision der Regelungen zur chemischen Sicherheit von Kinderspielzeug in der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG sollte sich strikt den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Gefährdungspotential einzelner Substanzen orientieren und dabei im Interesse aller Betroffenen auf ein hohes Maß an Rechtssicherheit durch Vermeidung von Inkonsistenzen mit den Vorgaben für andere Produkte (z.B. Lebensmittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände) abzielen. Auf nationale Alleingängen, die europarechtlich ohnehin nicht möglich sind, ist gerade im Interesse der gebotenen Rechtssicherheit zu verzichten.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Noerr LLP



Prof. Dr. Thomas Klindt
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht